

# RS OGH 1985/10/15 4Ob513/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1985

## Norm

AtomsperrG §1

B-VG Art7

## Rechtssatz

Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichverteilung verletzt den Gleichheitsgrundsatz auch dann, wenn der Vorteil der Nichtbelasteten ("nur") darin besteht, daß sie eben zu dieser Last nichts beitragen brauchen. Eine derartige Verletzung des Gleichheitsgebotes im Extrem bedeutet es, wenn die sachlich die Allgemeinheit treffenden Lasten nur einer einzigen (natürlichen oder juristischen) Person zugeordnet werden. Diese Wirkung kommt dem AtomsperrG trotz seiner formal allgemein gehaltenen Fassung zu.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 513/84  
Entscheidungstext OGH 15.10.1985 4 Ob 513/84  
Beisatz: Anrufung des VfGH. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0053495

## Dokumentnummer

JJR\_19851015\_OGH0002\_0040OB00513\_8400000\_016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)